



1



2



3

A slide with a background image of a spiral notebook and a pencil. The text "Satzung des Vereins" is centered at the top. Below it is a bulleted list. At the bottom left, there is a logo that reads "MICHAEL RÖCKEN".

Satzung des Vereins

- Gesetzliche Grundlagen

Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.

=> Grundsatz der Vereinsautonomie

=> Vereinsrecht = Satzungsrecht!!

4

Satzung des Vereins

- Die Satzung ist das „*Gesetzbuch*“ des Vereins.
 - ⇒ „Maßgeschneiderte“ Satzung
 - ⇒ Grundlegende Regelungen
 - ⇒ Nicht überfrachten mit Detailregelungen
 - ⇒ Mindest- und Sollinhalte durch BGB
 - ⇒ Vorgaben durch die AO
 - ⇒ Schaffung von Vereinsordnungen

MICHAEL
RÖCKEN

5

Satzung des Vereins

- Mindestinhalte nach § 57 BGB
 - ⇒ Zweck des Vereins,
Richtschnur des Vereins
Änderung nur mit Zustimmung **aller** Mitglieder
des Vereins möglich!
 - ⇒ Name des Vereins,
Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion
 - ⇒ Sitz des Vereins.
U. a. prozessual bedeutsam

MICHAEL
RÖCKEN

6

Satzung des Vereins

- Sollinhalte nach § 58 BGB
 - ⇒ Ein- und Austritt der Mitglieder,
 - ⇒ Beitragspflicht der Mitglieder,
 - ⇒ Bildung des Vorstands,
 - ⇒ Mitgliederversammlung
 - ⇒ unter welchen Voraussetzungen ist diese zu berufen,
 - ⇒ die Form der Berufung,
 - ⇒ Beurkundung der Beschlüsse.

MICHAEL
RÖCKEN

7

Satzung des Vereins

- Vorgaben durch die Abgabenordnung
 - => steuerbegünstigter Zweck
 - => Selbstlosigkeit
 - => Ausschließlichkeit
 - => Unmittelbarkeit
 - => Grundsatz der Vermögensbindung
 - => Mustersatzung der Finanzverwaltung

MICHAEL
RÖCKEN

8

Vorgaben durch die AO

- Steuerbegünstigter Zweck
 - **Gemeinnützige Zwecke**
(§ 52 AO): Nr. 23 „Förderung der Kleingärtnerei“
 - Mildtätige Zwecke
(§ 53 AO)
 - Kirchliche Zwecke
(§ 54 AO)

9

Vorgaben durch die AO

Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (**Grundsatz der Vermögensbindung**).

=> Zwingend in der Satzung aufzunehmen!

10

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die **Satzungszwecke** und die **Art ihrer Verwirklichung** müssen so **genau bestimmt** sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die Satzung **muss** die in der Anlage 1 bezeichneten **Festlegungen** enthalten. (...)

Satzung des Vereins

- Empfohlene Inhalte

- ⇒ Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein,
- ⇒ Beendigung der Mitgliedschaft,
- ⇒ Voraussetzung einer Satzungs- und Zweckänderung,
- ⇒ Regelungen zum Datenschutz

Satzung des Vereins - Vereinsordnung

Schaffung von Vereinsordnungen

- ⇒ Satzungsregelung erforderlich
- ⇒ Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- ⇒ Satzungsvorbehalt
- ⇒ Beispiele für Vereinsordnungen:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Versammlungsordnung MV
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung

MICHAEL
RÖCKEN

13

Satzungsänderung

- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB

- Zuständigkeit

- => grundsätzlich MV
- => abweichende Regelung durch Satzung?

- Erforderliche Mehrheiten

- => $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich
- => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

MICHAEL
RÖCKEN

14

Satzungsänderung

- Verfahren
Formalien beachten!
- Anmeldung zum Vereinsregister
=> Öffentliche Beglaubigung erforderlich
=> Konstitutive Wirkung der Eintragung

MICHAEL
RÖCKEN

15

Mitgliederversammlung

MICHAEL
RÖCKEN

16

Mitgliederversammlung - Übersicht

- Zuständigkeit
- Einberufung
- Tagesordnung
- Leitung und Ablauf
- Beschlussfassung
- Protokoll
- „außerordentliche“ Mitgliederversammlung

MICHAEL
RÖCKEN

17

Mitgliederversammlung

Zuständigkeit

Grundsatz:

§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“

=> **Grundsatz der Allzuständigkeit**

Abweichung durch Satzung möglich! (§ 40 BGB)

MICHAEL
RÖCKEN

18

Mitgliederversammlung

Einberufung

Regelung im BGB: § 58 Nr. 4:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten (..) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse“.

Die weitere Ausgestaltung kann der Verein vornehmen (**Grds. der Vereinsautonomie**)

MICHAEL
RÖCKEN

19

Mitgliederversammlung

- Einberufung

Hier sind die sechs „W“ zu beachten!

Wer lädt

wen

wie

wann

warum

wohin ein?

MICHAEL
RÖCKEN

20

Mitgliederversammlung

- Wer lädt ein?
In der Regel der Vorstand (nicht zwingend erforderlich!)
- Wen lädt er ein?
grundsätzlich alle Mitglieder
Gäste?

MICHAEL
RÖCKEN

21

Mitgliederversammlung

- Wie lädt er ein?
bestimmte Form nicht durch das BGB vorgeschrieben!
Mögliche Formen:
 - „schriftlich“ (Brief)
 - Fax / E-Mail
 - Lokale Zeitung oder Vereinszeitschrift
 - Aushang

MICHAEL
RÖCKEN

22

Mitgliederversammlung

- Wann lädt er ein?
Ausreichende Zeit vor der MV
Fristbeginn:
grds. Zugang des Schreibens beim Empfänger!
- Wohin lädt er ein?
ggf. Vereinsobservanz

MICHAEL
RÖCKEN

23

Mitgliederversammlung

- Tagesordnung
Mitteilung
Gesetzliche Regelung:
§ 32 BGB: „Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“.
Von dieser gesetzlichen Grundregel kann abgewichen werden!

MICHAEL
RÖCKEN

24

Mitgliederversammlung

In der Satzung wird i. d. R. auch die Mitteilung der TO verlangt.

- Formulierung der Anträge
Die TOP immer genau formulieren!

Achtung bei den folgenden Anträgen:

- Satzungsänderung
- Ausschluss / Bestrafung eines Mitgliedes
- Abberufung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung

MICHAEL
RÖCKEN

25

Mitgliederversammlung

- Ergänzung der TO
 - Vor der MV
Grundsätzlich kann jedes Mitglied Anträge zur TO stellen
Antragsfrist vorsehen!
 - Während der MV
„Dringlichkeitsanträge“ können gestellt werden, wenn die Satzung dies vorsieht

MICHAEL
RÖCKEN

26

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Leitung
In der Regel wird der Vorstand (Vorsitzender) die MV leiten.
Hier hat er umfassende Rechte:
 - Entzug des Rederechtes,
=> Begrenzung der Redezeit?
 - Ordnungsgewalt,
 - Entfernung von Störern.

MICHAEL
RÖCKEN

27

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Eröffnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung TO
- Ggf. Berichte
- Entlastung
- Restliche TO
- Verschiedenes

MICHAEL
RÖCKEN

28

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Aussprache
 - Rednerliste
 - Grundsätzlich gleiches Rederecht für alle Teilnehmer
 - => Verwirklichung des Auskunftsanspruches
 - Redezeitbegrenzung
 - Entzug des Rederechtes

MICHAEL
RÖCKEN

29

Mitgliederversammlung - Ablauf

Voraussetzungen der wirksamen Beschlussfassung

- ordnungsgemäßer Antrag,
- nur stimmberechtigte Mitglieder,
- beschlussfähige MV,
- Kein Verstoß gegen Gesetz / Satzung

MICHAEL
RÖCKEN

30

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Stimmabgabe
 - Handaufheben / schriftlich
 - Es zählen grds. **nur** Ja- und Nein-Stimmen! Enthaltungen werden nicht mitgezählt („Neufassung“ § 32 BGB)
- Stimmrecht
 - => Übertragbar?
- Beschlussfähigkeit der MV
 - => Satzungsregelung

MICHAEL
RÖCKEN

31

Gibt es einen Anspruch auf
„geheime Abstimmung“?

MICHAEL
RÖCKEN

32

OLG Frankfurt, Urt. v. 06.07.2018, 3 U 22/17

Kein Anspruch auf „geheime Abstimmung“

Wenn sich die Mitgliederversammlung für eine offene Abstimmung ausgesprochen hat, ist dies zu respektieren.

Das Gesetz geht nicht grundsätzlich von der Notwendigkeit einer geheimen Abstimmung aus.

Erst dann fehlerhaft, "wenn die Offenlegung der Person des Abstimmenden und seines Abstimmungsverhaltens diesen an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindert".

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Mehrheitsverhältnisse
 - Satzungsregelung?
 - BGB
 - § 32 BGB (allgemeine Regelung):
„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“
 - § 33 BGB (Satzungsänderung):
¾ Mehrheit
 - § 33 BGB (Zweckänderung):
Zustimmung aller Mitglieder (auch für eine Satzungsänderung, welche *dieses* Mehrheitserfordernis ändern soll!)
 - § 41 BGB (Auflösung des Vereins):
¾ Mehrheit

Fehlerhafte Beschlüsse

Nach der neueren Rechtsprechung ist die sog. „Relevanztheorie“ maßgeblich:

- Welche Relevanz hat der Verfahrensfehler für die Ausübung der Mitwirkungsrechte?
- Wäre eine andere Entscheidung denkbar?

MICHAEL
RÖCKEN

35

Fehlerhafte Beschlüsse

- Beispiele:
 - Stimmabgabe von nicht Stimmberechtigten
 - Beschlussfassung eines nicht zuständigen Organs
 - Keine Einladung an alle (!) Mitglieder
 - Unberechtigter Verweis von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Nichtbeachtung von Fristen
- Anfechtungsfrist : ca. 1 Monat

MICHAEL
RÖCKEN

36

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
 - Satzungsregelung?
 - Die Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt sein.
 - Beweisfunktion
 - Mindestinhalte

MICHAEL
RÖCKEN

37

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Protokollführung
 - Inhalte:
 - ↳ Zeit und Ort der Versammlung,
 - ↳ Versammlungsleiter und Protokollführer,
 - ↳ Stimmberechtigte Mitglieder,
 - ↳ Feststellung
 - ✓ dass satzungsgemäß eingeladen wurde
 - ✓ (dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist).
 - ↳ Festgestellte Tagesordnung
 - ↳ Anträge mit Abstimmung
 - ↳ Bei Wahlen die genauen Personalien mit der Annahme der Wahl
 - ↳ Unterschrift(en)

MICHAEL
RÖCKEN

38

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Bekanntgabe des Protokolls
 - Knicken, lochen, abheften
 - Direkter Versand nach der Mitgliederversammlung
 - Einsichtnahme in der Geschäftsstelle
 - Bereitstellen auf der Homepage (interner (!!)) Bereich
 - Versand mit der Einladung zu der nächsten MV
 - Auslegen auf der nächsten MV
 - Verlesen auf der nächsten MV

Mitgliederversammlung - Ablauf

- Empfohlene Satzungsklausel:
- *„Das Protokoll der Versammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich“*

ao. Mitgliederversammlung

- Gesetzliche Regelung:
„Die MV ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt“ (§ 37 BGB)
- Quorum darf den Minderheitenschutz nicht umgehen

MICHAEL
RÖCKEN

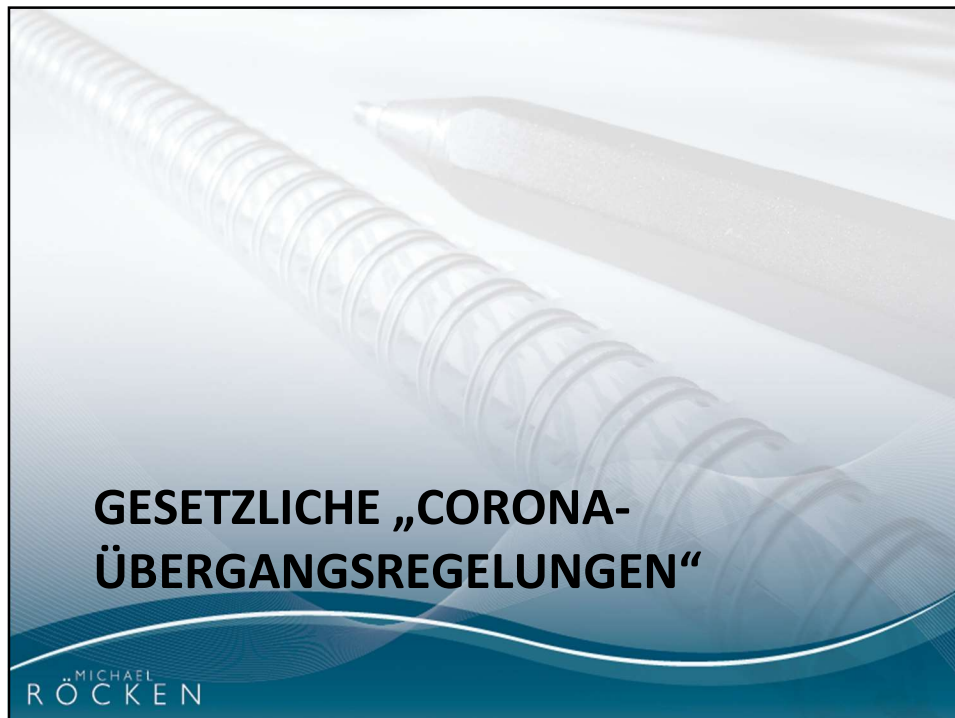
41

ao. Mitgliederversammlung

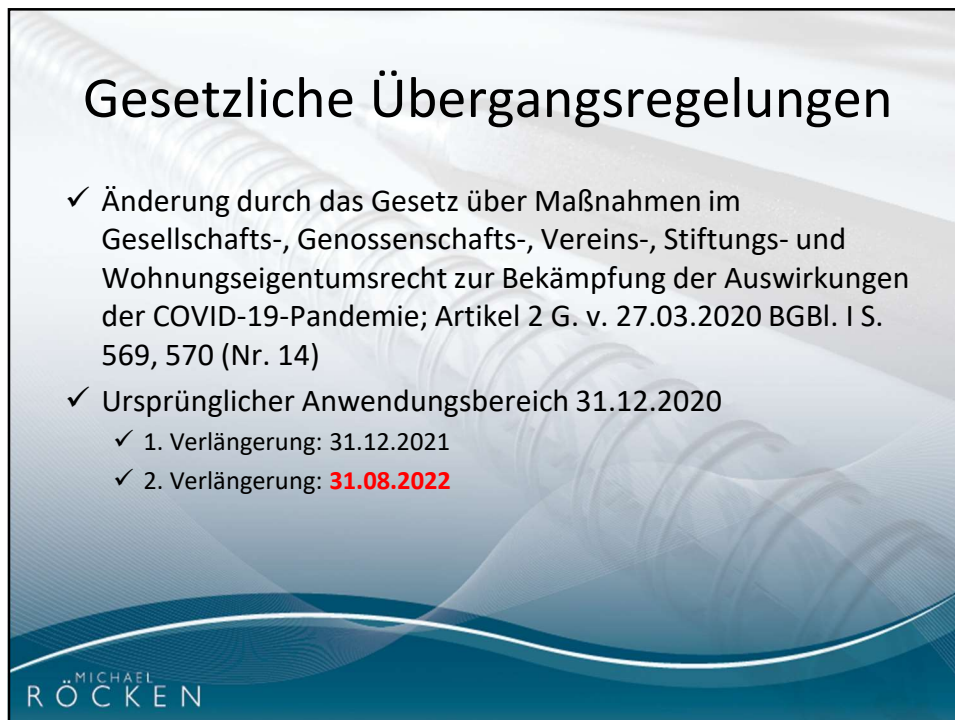
Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen
(§ 37 Abs. 2 Satz 1 BGB)

MICHAEL
RÖCKEN

42



43



44

Gesetzliche Übergangsregelungen

§ 5

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

MICHAEL
RÖCKEN

45

Gesetzliche Übergangsregelungen

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

MICHAEL
RÖCKEN

46

Gesetzliche Übergangsregelungen

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

MICHAEL
RÖCKEN

47

Gesetzliche Übergangsregelungen

Gesetzesinitiativen - BR

§ 32 Abs. 1a BGB nF:

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.

MICHAEL
RÖCKEN

48

Gesetzliche Übergangsregelungen

Gesetzesinitiativen - BReg

§ 32 Abs. 1a BGB nF:

In der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

MICHAEL
RÖCKEN

49

Gesetzliche Übergangsregelungen

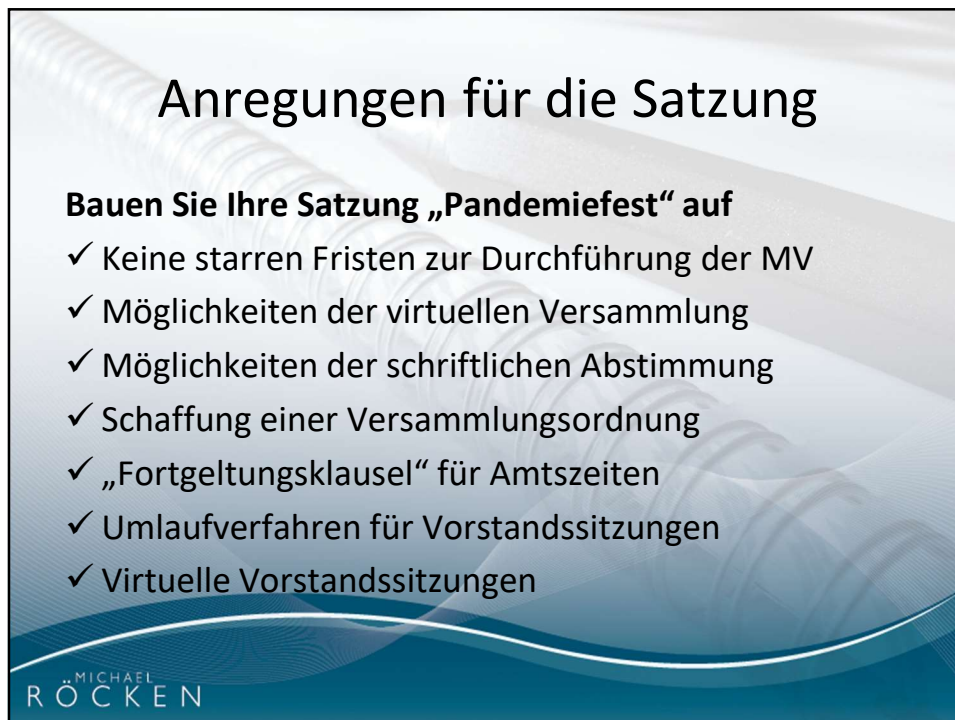
- **Aktueller Stand:**
- Gesetz zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht
Vorgang Gesetzgebung - 20. Wahlperiode
- 04.05.2022 BR-Drucksache 193/22 (Gesetzesantrag Bayern)
BT-Drucksache 20/2532 (Gesetzentwurf Bundesrat)
- Letzte Aktualisierung: 01.07.2022
- Beratungsstand: Dem Bundestag zugeleitet - **Noch nicht beraten**
- <https://dip.bundestag.de/experten-suche?term=he-br%20AND%20Dr.193/22&f.typ=Vorgang&rows=25>
(letzter Abruf: 11.09.2022)

MICHAEL
RÖCKEN

50



51



52

Anregungen für die Satzung

Keine starren Fristen zur Durchführung der MV

- Musterformulierung:
- *Die Mitgliederversammlung **soll** im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.*
- *Die Mitgliederversammlung **soll** einmal jährlich stattfinden.*

Anregungen für die Satzung

Möglichkeiten der virtuellen Versammlung / Versammlungsordnung

- Musterformulierung:
- *Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden.*
- *Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.*
- *Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

Anregungen für die Satzung

Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung

- Musterformulierung:
- *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens X % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.*
- *Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.*
- *Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.*

Anregungen für die Satzung

Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen

- Musterformulierung:
- *Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.*
- *Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes*

Anregungen für die Satzung

Virtuelle Vorstandssitzungen

- Musterformulierung:
- *Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.*
- *Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes*

MICHAEL
RÖCKEN

57

Anregungen für die Satzung

„Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten

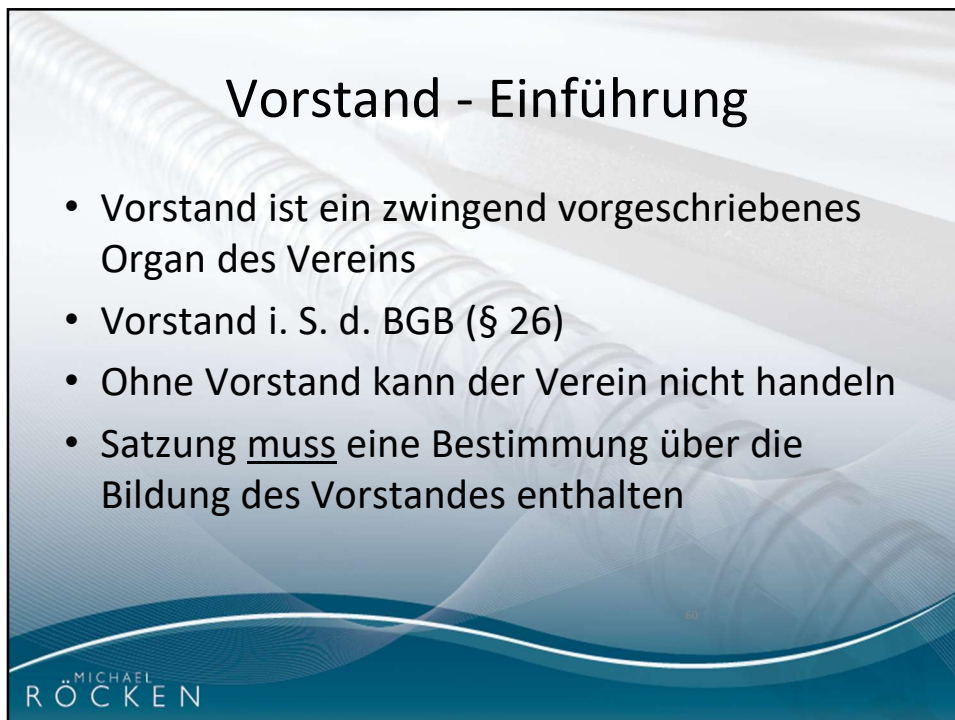
- Musterformulierung:
- *Die Mitglieder des Vorstandes (des Beirates, des Ehrenrates,...) bleiben bis zu einer Neuwahl [längstens jedoch XX Monate] im Amt*

MICHAEL
RÖCKEN

58



59



60

Vorstand - Einführung

- Begriff des Vorstandes
 - Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - Nur der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist zur Vertretung des Vereins berechtigt!
 - Nur dieser ist in das Vereinsregister einzutragen
 - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand zur Vertretung nicht berechtigt; nur interne Befugnisse

VORSTANDSFÄHIGKEIT

Vorstandsfähigkeit

- Geschäftsfähigkeit
 - ↳ Geschäftsunfähig (§ 104 BGB) –
 - ↳ Beschränkt geschäftsfähig (7-18 Jahre; §106 i. v. m. § 2 BGB) +
- Juristische Personen +
- Selbst- oder Drittorganschaft
- Bestimmte Qualifikationen

ORGANISATION DES VORSTANDES

Organisation des Vorstandes

- Organisation des Vorstandes
 - § 26 BGB trifft keine Aussage
 - => Eine Person ausreichend
 - Mehrgliedriger Vorstand empfehlenswert
 - => Arbeitsteilung
 - => Ressortaufteilung (Geschäftsordnung)

Organisation des Vorstandes

- Wie viele Mitglieder sollte ein Vorstand haben?
 - ↳ Analyse der zu erledigenden Aufgaben
 - ↳ Nehmen Sie ein Blatt Papier zur Hand
 - ↳ Welche Aufgaben muss der Verein erfüllen?
 - ↳ Bilden Sie Ressorts (=> wichtig für die „Ressortaufteilung“)
 - ↳ Vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich?
 - ↳ Zusätzliche Organe bilden?

Organisation des Vorstandes

- Schaffung zusätzlicher Organe / Gremien
 - ↳ Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
 - ↳ Präsidium / Aufsichtsrat etc.
 - ↳ Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB)

Organisation des Vorstandes

- ↳ Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
 - ↳ Sinnvoll, um engagierte Menschen an ein Vorstandsamt heranzuführen
 - ↳ „Entlastung“ des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB
 - ↳ Keine Vertretungsberechtigung

Organisation des Vorstandes

- ↳ Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB)
 - ↳ „Leiter der Geschäftsstelle“ => rechtsgeschäftliche Vollmacht
 - ↳ Besonderer Vertreter (§ 30 BGB) = Organ des Vereins
 - ↳ Vertretungsbefugnis aus der Satzung
 - ↳ Aufgabenbereich muss in der Satzung aufgenommen werden (GO reicht **nicht**)

Terminhinweis:

- Webinar des Landesverbandes
- 19. Oktober 2022, 18.00 – 20.00 Uhr
 - Erstellen einer Geschäftsordnung

Organisation des Vorstandes

- ↳ Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB)
 - ↳ Bestellung durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung
 - ↳ Zwei (!) Rechtsverhältnisse (Organstellung + Arbeits- / Dienstvertrag)
 - ↳ Ende:
 - ↳ Widerruf der Bestellung
 - ↳ Niederlegung des Amtes

MICHAEL
RÖCKEN

71

Organisation des Vorstandes

- Satzungsregelungen:
„Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden,*
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - 3. dem Kassierer*
 - 4. dem Fachberater*
 - 5. und bis zu fünf Beisitzern.**Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.“*

MICHAEL
RÖCKEN

72



73

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- Organverhältnis
 - **Aufwendungsersatzanspruch**
(= Entschädigungsanspruch für Vermögensopfer des jeweiligen Vorstandsmitgliedes: Reisekosten, Telefon etc.)
- Dienstverhältnis
 - **Vergütungsanspruch**
(= Entgelt für die Zur – Verfügung - Stellung der eigenen Arbeitskraft- und Zeit)

MICHAEL
RÖCKEN

74

The slide features a background image of a spiral-bound notebook and a pencil. The title is centered in a large, black font. Below the title are two bullet points, each with a sub-bullet. The logo 'MICHAEL RÖCKEN' is located in the bottom left corner, and the number '74' is in the bottom right corner.

74

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Achtung!

- § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB:
 - Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
- Abweichung **nur** durch die Satzung (§ 40 BGB)

MICHAEL
RÖCKEN

75

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- **Aufwendungsersatz**
 § 670 BGB Ersatz von Aufwendungen
Macht der Beauftragte (=Vorstand) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags (= Vorstandsamt) Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (=Verein) zum Ersatz verpflichtet.

MICHAEL
RÖCKEN

76

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- **Rechtliche Folgen bei Zahlung ohne Satzungsgrundlage:**
 - ✓ Aberkennung der Steuerbegünstigung
 - ✓ Schadensersatzansprüche des Vereins
 - ✓ Strafrechtliche Risiken

MICHAEL
RÖCKEN

77

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

- **Ehrenamtspauschale; § 3 Nr. 26a EStG**
 - Voraussetzungen:
 - Nebenberufliche Tätigkeit
nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit
 - Für steuerbegünstigte Tätigkeit
(ideeller Bereich und Zweckbetrieb)
 - Nur für satzungsmäßige Zwecke
 - Satzungsregelung erforderlich
 - Nicht mehr als 840 € / Jahr

MICHAEL
RÖCKEN

78

Ehrenamt / Anstellungsverhältnis

Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

- Zusätzlich Erstattung der Aufwendungen (Fahrtkosten etc.) möglich
- Rückspende möglich
 - Haftungsfalle: Vorheriger Verzicht!
- Vereinbarung schließen

MICHAEL
RÖCKEN

79

BESTELLUNG DES VORSTANDES

MICHAEL
RÖCKEN

80

Bestellung des Vorstandes

- Gesetzliche Grundregel: § 27 BGB
=> Bestellung durch die MV
- § 40 BGB
=> durch Satzung andere Regelung möglich!
Selbstergänzungsrecht des Vorstandes
sinnvoll (=> kommt später ;-)

Bestellung des Vorstandes

- Welches Wahlverfahren?
 - Spontanbewerbung / Bewerbungsfrist
 - Einzelwahl / Blockwahl
 - Statisches System / Rollierendes System
 - Geheime Wahl / Offene Wahl
 - Wahlleiter / Wahlausschuss
 - Erforderliche Mehrheiten

Bestellung des Vorstandes

- Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens!
 - => Ordnungsgemäße Versammlung
 - => Form- und fristgerecht
 - => Tagesordnung
 - => Beschlussfähigkeit
 - => Annahme der Wahl
 - => Protokollierung!
 - => Eintragung in das Vereinsregister

MICHAEL
RÖCKEN

83

AMTSZEIT DES VORSTANDES

MICHAEL
RÖCKEN

84

Amtszeit des Vorstandes

- Beginn: Erklärung der Annahme der Wahl
 - Ausnahme: Andere Satzungsregelung
- Ende: Satzung
 - => bestimmte Dauer (Bsp.: 4 Jahre)
 - => „*Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt*“
- Abberufung des Vorstandes
- Niederlegung

MICHAEL
RÖCKEN

85

Wiederwahl des Vorstandes

- ✓ Die Wiederwahl ist jederzeit möglich und gesetzlich nicht beschränkt!
- ✓ Einschränkung der Wiederwahl nur durch die Satzung möglich
 - ✓ Verhinderung von „Abnutzung“
 - ✓ „Obama-Effekt“

MICHAEL
RÖCKEN

86

Abberufung des Vorstandes

- Gesetzliche Regelung: § 27 Abs. 2 BGB:

*„Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, (...). Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein **wichtiger Grund** für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung“.*

↳ Schutz des Vorstandes durch entsprechende Satzungsregelung möglich!

Abberufung des Vorstandes

- Vorschlag für eine Satzungsregelung:
„Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund i. S. d. § 27 BGB abberufen werden“
- Weitere (zusätzliche) Einschränkung ist **nicht** möglich!
 - Beispielsweise durch besondere Mehrheitsverhältnisse („3/4-Mehrheit“)

Niederlegung des Amtes

- Das Vorstandsamt kann jederzeit niedergelegt werden
- Beschränkung durch Satzung möglich
 - Formerfordernisse,
 - Fristeinhaltung
- Keine Niederlegung zur „Unzeit“

MICHAEL
RÖCKEN

89

Niederlegung des Amtes

- „Unzeit“
 - ↳ Dem Verein muss angemessene Zeit gelassen werden, um eine Nachfolgeregelung zu treffen.
 - ↳ Handlungsunfähigkeit des Vereins muss vermieden werden
 - ↳ Grundsätzlich wirksam, aber Schadensersatzpflichtig

MICHAEL
RÖCKEN

90

Niederlegung des Amtes

- Niederlegung kann nicht zurückgenommen werden.
- Ruhenlassen des Amtes?
 - ↳ Nicht möglich!

MICHAEL
RÖCKEN

91

Ergänzung des Vorstandes

- Wenn ein Amt im Vorstand vakant ist, stellt sich die Frage der Neubesetzung
 - Satzungsregelung?
 - Neuwahl (in der Mitgliederversammlung)
 - Personalunion
 - Kooption (durch den Vorstand)

MICHAEL
RÖCKEN

92

Ergänzung des Vorstandes

- *Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied bestellen.*
- *Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied bestellen; diese wählt ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Amtszeit.*

MICHAEL
RÖCKEN

93

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

MICHAEL
RÖCKEN

94

Beschlussfassung des Vorstandes

§ 28 BGB Beschlussfassung des Vorstands

- Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.
- § 32 BGB: Mitgliederversammlung
- § 34 BGB: Stimmrechtsausschluss in „eigenen Angelegenheiten“

Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen

- Präsenz (Coronabedingte Ausnahme: § 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG **gilt nicht mehr!**)
- Virtuelle Vorstandssitzung (Satzungsregelung erforderlich!)
- Umlaufverfahren (Satzungsregelung erforderlich!)



97

A slide with a background image of a spiral notebook and a pencil. The title "Vertretungsmacht des Vorstandes" is centered in black text. Below the title is a bulleted list. At the bottom left is the logo "MICHAEL RÖCKEN" and at the bottom right is the number "98".

Vertretungsmacht des Vorstandes

- Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht
- Mehrgliedriger Vorstand
 - § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:
„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.“
 - § 40 BGB => Andere Regelung möglich

98

Vertretungsmacht des Vorstandes

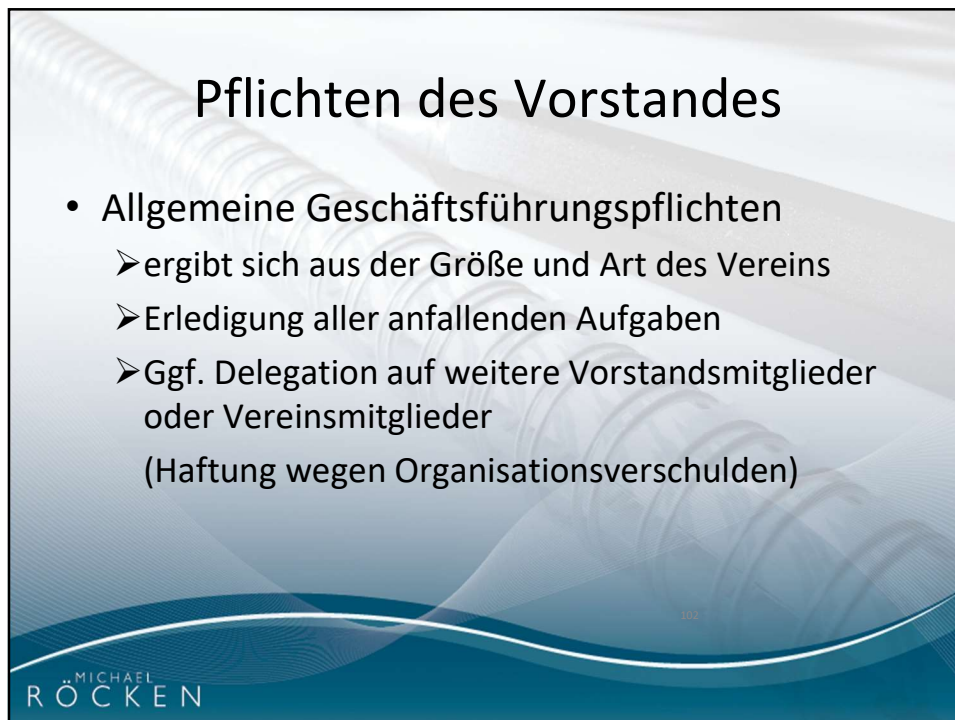
- Einschränkung durch die Satzung
 - § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:
„Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“
 - Eintragung in das VR erforderlich (§§ 64, 68, 70 BGB)
 - Vollständiger Entzug der Vertretungsmacht nicht möglich!

Vertretungsmacht des Vorstandes

- Einschränkung durch die Satzung
 - Beträgsmäßig
 - Ausschluss bestimmter Rechtsgeschäfte
 - Befreiung von der Anwendung des § 181 BGB



101



102

Pflichten des Vorstandes

- Sorgfaltspflicht
 - Aneignung von erforderlichen Kenntnissen
 - Fortbildung
 - Fachliteratur
 - Fachkundiger Rat
 - Dachverband
 - Steuerberater
 - Rechtsanwalt

MICHAEL
RÖCKEN

103

Pflichten des Vorstandes

- Vermögenserhaltungspflicht
 - Realisierung der Forderungen des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sponsorengelder
 - Zuschüsse
 - Geldanlagen

MICHAEL
RÖCKEN

104

Pflichten des Vorstandes

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 42 II BGB
 - Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich (§ 11 Abs. 1 InsO).
 - Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs. 2 BGB).
 - Für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit hat er ein **Antragsrecht**

Pflichten des Vorstandes

- Buchführungspflicht
 - Allgemeine Buchführungspflicht, § 259 BGB
„geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“
 - Steuerrechtliche Buchführungspflicht, § 140 AO

Pflichten des Vorstandes

- Steuerrechtliche Pflichten
 - Buchführungspflicht, § 140 AO
 - Steuererklärungspflicht, §§ 149-153 AO
Wegen Mängeln in der tatsächlichen Geschäftsführung (Nichtabgabe der Steuererklärungen) kann der Status der Gemeinnützigkeit aberkannt werden. (FG Köln, Urteil vom 30. Mai 2012 – 10 K 3264/11)

Pflichten des Vorstandes

- Steuerrechtliche Pflichten
 - Pflicht zur Steuerentrichtung, § 34 AO
 - Rechtzeitige Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer, § 41a EStG

Pflichten des Vorstandes

- **Spezielle Pflichten aus der Steuerbegünstigung**
 - **Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)**
 - Keine „Geschenke“ an Mitglieder
 - Vermögensbindungsklausel in der Satzung
 - Keine überhöhte Vergütung
 - Zeitnahe Mittelverwendung (wenn mehr als 45 T€)
 - **Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO)**
 - Es dürfen nur die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden
 - **Unmittelbarkeitsgebot (§ 57 AO)**
 - Der Verein übt selbst die steuerbegünstigte Tätigkeit aus

Pflichten des Vorstandes

- **Datenschutz**
 - Auch Vereine müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten
 - Schutz der personenbezogenen Daten:
 - ✓ Name, Anschrift,
 - ✓ Geburtsdatum,
 - ✓ „Vereinsdaten“ (Eintritt etc.)
 - ✓ Bankverbindung

Pflichten des Vorstandes

- Schweigepflicht
 - Gegenüber Außenstehenden
auch ohne satzungsmäßige Regelung
 - Gegenüber Vereinsmitgliedern
nur wenn ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

MICHAEL
RÖCKEN

111

Pflichten des Vorstandes

- Einberufen der MV
 - „Ordentliche“ Mitgliederversammlung
 - Satzungsregelung?
 - „Außerordentliche“ Mitgliederversammlung
 - Satzungsregelung?
 - Prüfungsrecht?

MICHAEL
RÖCKEN

112

Pflichten des Vorstandes

- Auskunftspflicht

§ 27 III i. V. m. § 666 BGB:

„Auskunfts- und Rechenschaftspflicht
Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“

Pflichten des Vorstandes

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 77 BGB
 - Zur Eintragung sind anzumelden:
 - Änderung des Vorstandes, § 67 BGB
 - Satzungsänderungen, § 71 BGB,
 - (Auflösung des Vereins, § 74 BGB)
 - Bescheinigung der Mitgliederzahl, § 72 BGB
 - **Zwangsgeld, § 78 BGB**

Pflichten des Vorstandes

- Pflichten nach Beendigung des Vorstandsamtes
 - Herausgabepflicht
 - Vereinsunterlagen,
 - Schlüssel,
 - Dateien,
 - Geschäftsunterlagen.

MICHAEL
RÖCKEN

115

HAFTUNG DES VORSTANDES

MICHAEL
RÖCKEN

116

Haftung des Vorstandes

- Eine persönliche Haftung des Vorstandes kommt nur in Betracht, wenn er gegen seine Pflichten in vorwerfbarer Weise verstößt!
- D. h., dass das Vorstandsmitglied seine Pflichten kennen muss
und
- sie auch erfüllen kann!

MICHAEL
RÖCKEN

117

Haftung des Vorstandes

- Beginn:
grundsätzlich mit Beginn der Tätigkeit (Annahme der Wahl)
- Ende:
grundsätzlich mit Amtsende (Ausnahme Steuerschulden)

MICHAEL
RÖCKEN

118

Haftung des Vorstandes

- Haftung im Innenverhältnis
Ausgleichsanspruch gegenüber dem eintretenden Verein
!! Beschluss der MV herbeiführen lassen !!
- Haftung im Außenverhältnis
 - Delikt
 - Rechtsgeschäftlicher Bereich
 - Steuerrecht
 - Sozialversicherungsrecht
 - Insolvenzverschleppung

MICHAEL
RÖCKEN

119

Haftung des Vorstandes

- **Haftung aus Delikt**
 - Handlung / Unterlassen
 - Haftung wegen Organisationsverschulden
- **Rechtsgeschäftlicher Bereich**
 - Vollmachtsloser Vertreter (§ 179 BGB)
- **Steuerrecht**
 - § 34 / § 69 AO / § 71 AO
- **Sozialversicherungsrecht**
 - § 823 II BGB i. V. m. § 266a I StGB, § 28e I 1 SGB IV
- **Insolvenz (§ 42 BGB)**

MICHAEL
RÖCKEN

120

Haftung des Vorstandes

- Haftungsvermeidung
 - ⇒ Sachkundige Hilfe
 - ⇒ Anfragen stellen
 - ⇒ Ressortaufteilung
 - ⇒ „Compliance“
 - ⇒ Satzungsregelung?
 - ⇒ NUR im Innenverhältnis

MICHAEL
RÖCKEN

121

Haftungsprivilegierung, § 31a BGB

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter*
- *unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt,*
 - **haften sie dem Verein für einen**
 - *bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden*
 - *nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.*
 - **Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.**
 - *Ist **streitig**, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, **trägt der Verein** oder das Vereinsmitglied die **Beweislast***

MICHAEL
RÖCKEN

122

Grobe Fahrlässigkeit

ist eine Steigerung der leichten Fahrlässigkeit und nach der Rechtsprechung grds. für alle Rechtsgebiete einheitlich zu bestimmen. Sie liegt vor,

- ✓ wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird,
- ✓ schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben werden und
- ✓ das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte

MICHAEL
RÖCKEN

123

123

Haftungsprivilegierung, § 31a BGB

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 [=unentgeltlich bzw. max. 840 Euro]

- *einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet,*
- *den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben,*
- *so können sie von dem Verein die **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen.*
- *Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

MICHAEL
RÖCKEN

124

124

Entlastung des Vorstandes

- Begriff: Erklärung der MV, dass die Geschäftsführung des Vorstandes gebilligt wird und dass der Verein auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche verzichtet.
- Grundlage: Berichte und Vorlagen des Vorstandes
- Zeitpunkt: Satzungsregelung entscheidend

MICHAEL
RÖCKEN

125

Entlastung des Vorstandes

- Tipps
 - Die Mitgliederversammlung umfassend und ausführlich informieren
 - Einbeziehen der Mitgliederversammlung
 - Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen

MICHAEL
RÖCKEN

126

Entlastung des Vorstandes

- Stimmrecht des Vorstandsmitgliedes?
=> (-)
 - Klage auf Entlastung?
=> (-)
- => aber neg. Feststellungsklage

MICHAEL
RÖCKEN

127

HAFTUNGSBEREICHE IM VEREIN

MICHAEL
RÖCKEN

128

128

Haftungsbereiche

- ✓ **„Deliktische“ Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand
 - ✓ Mitglied
- ✓ **Steuerrechtliche Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand
- ✓ **Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche**
 - ✓ Verein
 - ✓ Vorstand

MICHAEL
RÖCKEN

129

129

Haftung des Vereins

MICHAEL
RÖCKEN

130

130

Haftung des Vereins

Der Verein ist eine juristische Person und haftet nach **§ 31 BGB** für Schäden, den ein Vertreter des Vereins verursacht.

Hintergrund ist, dass ein Verein als juristische Person zu einer natürlichen Person nicht besser gestellt werden darf.

131

Gesetzliche Grundlagen

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- ✓ der Vorstand,
 - ✓ ein Mitglied des Vorstands oder
 - ✓ ein anderer **verfassungsmäßig** berufener Vertreter
- durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum **Schadensersatz verpflichtende Handlung** einem Dritten zufügt.

132

Haftung des Vereins

=> Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

Eine solche Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- das Leben, der Körper oder die Gesundheit,
- die Freiheit,
- das Eigentum oder
- ein sonstiges Recht eines anderen

widerrechtlich verletzt wird (§ 823 Abs. 1 BGB)

Haftung des Vereins

=> Insbesondere die Verkehrssicherungspflicht

Nach der Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grds. verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Haftung des Vereins

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

135

Haftung des Vereins

Gefahrenlagen im (Kleingarten-)Verein

- Wege
- Bäume
- Vereinsfest
- Vereinsheim
- U. v. m.

136

Verkehrssicherungspflicht

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.02.2013, 5 U 34/13

Nicht jeder abstrakten Gefahr muss vorbeugend begegnet werden.

Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch.

Eine Verkehrssicherung, die **jede Schädigung** ausschließt, ist im praktischen Leben **nicht erreichbar**.

Haftungsbe gründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die **nahe liegende Möglichkeit** ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.

Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts **Vorsorge** getroffen werden.

137

HAFTUNG VON MITGLIEDERN

138

§ 31b BGB

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 31b BGB

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



141

 A slide titled 'Literaturhinweis' featuring a book cover for 'Vereinsatzungen' by Michael Röcken. The book cover is blue with white and red text. A white banner at the top left of the book says 'Jetzt in Neuauflage!'. The book title 'Vereinsatzungen' is prominent, followed by the subtitle 'Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis'. The author's name 'Michael Röcken' is at the top right of the cover. The publisher's logo 'ESV ERICH SCHMIDT VERLAG' is at the bottom left. To the right of the book, the following text is provided:

Michael Röcken
 Vereinssatzungen
 Strukturen und Muster – erläutert für die
 Vereinspraxis
 Erich Schmidt Verlag
4. neu bearbeitete Auflage 2021
 ISBN: 978-3-503-20042-9
 35 Euro
 Erscheinungstermin: Juni 2021
<https://www.esv.info/978-3-503-20042-9>

 At the bottom left of the slide, the logo 'MICHAEL RÖCKEN' is visible.

142

Literaturhinweis



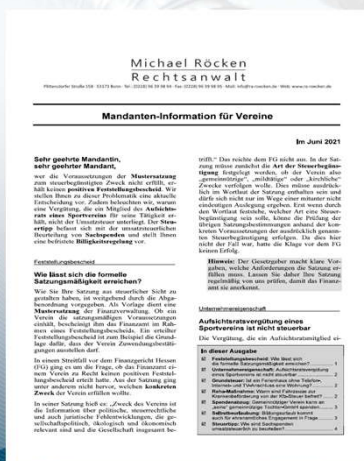
Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
Vereine gründen und erfolgreich führen
Beck Rechtsratgeber im dtv
13. Auflage 2016
ISBN: 978-3-406-68064-9
ca. 300 Seiten, 14,90 €

MICHAEL RÖCKEN

143

143

Interesse am Newsletter?



- Jeden Monat
- Aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, hilfreiche Tipps oder Gesetzesänderungen
- Kostenlos
- Mail an info@ra-roecken.de

MICHAEL RÖCKEN

144

144



145



146